



# Landesbehindertenbeirat Brandenburg

Potsdam, 15.07.2020

## **Stellungnahme des Landesbehindertenbeirates Brandenburg zum „Entwurf eines Gesetzes zur Erhöhung der Behinderten-Pauschbeträge und Anpassung weiterer steuerlicher Regelungen“**

Der Landesbehindertenbeirat Brandenburg hat es zur Aufgabe, gleichwertige Lebensbedingungen für Menschen mit und ohne Behinderung zu realisieren und beteiligt sich an der Erstellung von Gesetzestexten, Richtlinien und Verordnungen des Landes Brandenburg in beratender Funktion für die Einbeziehung von Menschen mit Behinderung. Dabei konzentrieren wir uns insbesondere auf die gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen in der Gesellschaft und die Einhaltung der UN-Behindertenrechtskonvention sowie des Brandenburgischen Behindertengleichstellungsgesetzes.

Der Landesbehindertenbeirat Brandenburg bewertet den Referentenentwurf ohne größere Einwände. Gestatten Sie dennoch einige Anmerkungen zum Umfang des neuen Pauschbetrages für Menschen mit Behinderung sowie zur Parallelität der realen Kostenaufstellung in der schriftlichen Erklärung der Einkommensverhältnisse und des Pauschbetrages.

Als Landesbehindertenbeirat begrüßen wir ausdrücklich die Gewährung des Behinderten-Pauschbetrages ab einem Grad der Behinderung von 20. Zudem befürworten wir explizit, dass eine Erhöhung des Pauschbetrages – nach einer Stagnation von insgesamt 45 Jahren – letztendlich stattfindet. Aufgrund dessen möchten wir an dieser Stelle insbesondere darauf hinweisen, dass eine regelmäßige Anpassung des Behinderten-Pauschbetrages, beispielsweise an den Verbraucherpreisindex des Statistischen Bundesamtes zur Ermittlung der Lebenshaltungskosten, notwendig ist und die Lebensrealität von Menschen mit Behinderungen präziser abbildet (UN-BRK Art. 31 Abs.2).

Grundsätzlich ist die Möglichkeit, die realen Kosten beim Finanzamt geltend machen zu können, nach §33b Absatz 1 (EStG), zu begrüßen. Allerdings müssen in diesem Fall alle Ausgaben mit ihren Belegen aufgeführt werden, was in der Lebensrealität von Menschen mit Behinderungen, neben anderen besonderen behördlichen und gesundheitlichen Abläufen, eine zusätzliche Belastung darstellt und daher die Verwendung des Behinderten-Pauschbetrages oft auch dann beantragt wird, wenn dieser nicht alle Lebenshaltungskosten deckt. Eine forcierte Entscheidungsfindung von Menschen mit Behinderungen, zwischen einer realen Kostenerstattung mit hohem bürokratischen

Aufwand und einem nicht ausreichenden Pauschbetrag, führt zu einer Minderung der Lebensqualität und Gleichstellung in der Gesellschaft im Vergleich zu Menschen ohne Behinderung und ist nicht im Sinne von Artikel 28 zum „Angemessenen Lebensstandard und sozialen Schutz“ der UN-Behindertenrechtskonvention sowie von Artikel 3 Abs.3 zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen des Grundgesetzes.

Zudem wäre ein erweitertes Modell, mit der Möglichkeit zusätzliche Kosten im Falle eines erhöhten Bedarfes, über den Pauschbetrag hinaus, einzeln aufzuführen, auch im Interesse einer einfacheren behördlichen Abfertigung und Überprüfung der steuerlichen Abgaben.